

## **Mitteilung des Senats vom 28. Januar 2020**

### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes einschließlich der Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 16. Januar 2020 zugestimmt.

#### **Anlass und rechtlicher Hintergrund**

Anlass für die Gesetzesänderung ist ein Vertragsverletzungsverfahren, das die Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet hat. Es geht dabei um die Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/36/EG, die sogenannte Berufsanerkennungsrichtlinie. Die Europäische Kommission hat sehr genau untersucht, ob diese Richtlinie in den nationalen Regelungen für die Berufe der Architekten und Ingenieure ordnungsgemäß umgesetzt worden ist. In den Landesgesetzen vieler Bundesländer -darunter auch in Bremen- sind von der Europäischen Kommission Unvereinbarkeiten in den nationalen Gesetzen mit der vorgenannten Richtlinie festgestellt und in einem Mahnschreiben an die Bundesrepublik Deutschland konkret dargestellt worden. In Bremen sind die Regelungen des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes betroffen.

Nach Überprüfung der vorgeworfenen Verstöße ergibt sich für das Bremische Architektengesetz und das Bremische Ingenieurgesetz Anpassungsbedarf.

Die aufgrund der Verstöße notwendigen gesetzlichen Änderungen bieten außerdem die Möglichkeit, gewonnene Erkenntnisse bei der Anwendung beider Gesetze im Änderungsgesetz entsprechend zu berücksichtigen.

#### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Bremischen Architektengesetzes**

Das Bremische Architektengesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53 — 714b-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- I. In § 1 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Entwicklungsfähigkeiten“ durch das Wort „Entwicklungstätigkeiten“ ersetzt.
- II. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Fachrichtung“ das Wort „Architektur“, nach den Wörtern „mindestens vier Studienjahren auf Vollzeitbasis“ die Wörter „in den anderen Fachrichtungen ein entsprechendes Studium mit mindestens drei Studienjahren auf Vollzeitbasis“ gestrichen und das Wort „praktische“ durch das Wort „berufspraktische“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
 „Bis zu einem Jahr der berufspraktischen Tätigkeit darf bereits nach Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums absolviert werden.“
- c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „nach Unanfechtbarkeit“ durch die Wörter „ab dem Zugang“ ersetzt.

III. In § 5 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person nicht die für die betreffende Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Sie ist insbesondere zu versagen,

- A. solange der antragstellenden Person nach § 70 des Strafgesetzbuches, nach § 132a der Strafprozessordnung oder nach § 35 Absatz 1 der Gewerbeordnung die Ausübung einer der in § 1 bezeichneten Tätigkeiten verboten, vorläufig verboten oder untersagt ist oder
- B. wenn die antragstellende Person wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist und sich aus dem für die Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt ergibt, dass sie zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 nicht geeignet ist oder
- C. wenn die antragstellende Person geschäftsunfähig oder für sie eine rechtliche Betreuung in Vermögensangelegenheiten bestellt ist.

(2) Die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste kann versagt werden, wenn sich die antragstellende Person innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Stellung des Eintragungsantrags

- 1. im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wurde oder sie in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist oder
- D. gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat.“

IV. § 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

- (2) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Soweit es um die Beurteilung der in § 3 Absatz 2 bis 4 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b, d und f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; Unterlagen und Bescheinigungen nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d und f dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ist die antragstellende Person nicht in der Lage, Informationen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, wendet sich die Architektenkammer an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der Europäischen Union oder eine der nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten

Staates. Im Fall berechtigter Zweifel kann die Architektenkammer von der zuständigen Behörde nach Satz 2 eine Bestätigung der Authentizität der ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls über die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen des Artikels 46 der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. War die antragstellende Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat tätig, kann die Architektenkammer im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die antragstellende Person nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlung ausgesetzt oder untersagt wurde. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

(2b) Das Verfahren kann mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 3 Absatz 5 auch über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats schriftlich den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, können später beglaubigte Kopien verlangt werden. Die antragstellende Person hat zu versichern, dass Versagungsgründe nicht vorliegen. Sie hat auch nach der Eintragung alle Veränderungen, die die Eintragungsvoraussetzungen oder die eingetragenen Tatsachen betreffen können, unverzüglich der Architektenkammer anzuzeigen.“

(3) In Absatz 3 wird in Satz 4 die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 2b Satz 4“ und in Satz 6 die Angabe „§ 8 Absatz 3 und 7“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 3 und 8“ ersetzt.

V. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 8 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 8“ ersetzt.

(4) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „§ 6 Absatz 2 Satz 8“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2b Satz 6“ ersetzt.

(5) In Absatz 10 wird die Angabe „des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr“ durch die Angabe „der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau“ ersetzt.

VI. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Auswärtige Architektinnen und Architekten und auswärtige Stadtplanerinnen und Stadtplaner“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 oder 3“ ersetzt und die Angabe „§ 3 Absatz 4 und 5 findet keine Anwendung“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr sowie der Kontinuität der Dienstleistung, beurteilt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister müssen das erstmalige Tätigwerden nach Absatz 1 Satz 1 bei der Architektenkammer vorher schriftlich anzeigen. Mit der Anzeige sind vorzulegen

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
  - E. ein Berufsqualifikationsnachweis,
  - F. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat ausgeübt wurde und
  - G. bei einer beabsichtigten selbstständigen Tätigkeit eine Information über die Einzelheiten des bestehenden Versicherungsschutzes der Dienstleisterin oder des Dienstleisters oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Die Anzeige nach Satz 1 kann auch bei der einheitlichen Stelle nach § 6 Absatz 2b Satz 1 vorgenommen werden. Das Verfahren kann elektronisch geführt werden.“

d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Architektenkammer kann bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer der nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der Dienstleisterin oder des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. § 6 Absatz 2a Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister haben die Anzeige einmal jährlich zu erneuern, wenn sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres im Lande Bremen Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 zu erbringen.

(2b) Bei der erstmaligen Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 überprüft die Architektenkammer die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters, es sei denn, dass mit der Anzeige ein Ausbildungsnachweis nach § 3 Absatz 2 vorgelegt worden ist. Die Architektenkammer hat der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Ist die Prüfung nicht fristgerecht möglich, so teilt sie die Gründe für die Verzögerung innerhalb der Monatsfrist mit. Die Entscheidung muss vor Ablauf des zweiten Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen. Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters und den Anforderungen des § 3 Absatz 1 Nummer 2 und ist er so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, gibt die Architektenkammer der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit, durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass sie oder er die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Die Architektenkammer prüft zuvor, ob die von der Dienstleisterin oder dem Dienstleister durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt

wurden, die wesentlichen Unterschiede nach Satz 5 ausgleichen. Die Erbringung der Dienstleistung muss innerhalb eines Monats erfolgen können, der auf die nach den Sätzen 2 bis 4 getroffenen Entscheidung folgt. Erfüllt die Architektenkammer die in den Sätzen 1 bis 7 genannten Pflichten nicht fristgerecht, so darf die Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 auch ohne Eintragung geführt werden.“

- e) In Absatz 3 Satz 5 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ angefügt.
- f) In Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister dürfen eine § 2 entsprechende Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates führen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig niedergelassen sind. Soweit der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, gilt Satz 2 nur, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister diesen Beruf mindestens ein Jahr während der vergangenen zehn Jahre in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten ausgeübt hat.“
- g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für den Fall einer Beschwerde einer Dienstleistungsempfängerin oder eines Dienstleistungsempfängers bei der Architektenkammer über eine erbrachte Dienstleistung einer auswärtigen Dienstleisterin oder eines Dienstleisters, die oder der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat niedergelassen ist, holt die Architektenkammer die für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Informationen bei der zuständigen Stelle des Niederlassungsstaates ein und unterrichtet die Dienstleistungsempfängerin oder den Dienstleistungsempfänger über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. Auf Anforderung der zuständigen Stelle eines in Satz 1 genannten Staates übermittelt die Architektenkammer diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.“
- h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- i) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 2 das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Gesellschaften“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Absätze 3 und 4“ durch die Angabe „Absätze 3 bis 5“ ersetzt.

VII. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:

„8. gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG als zuständige Stelle eng mit den zuständigen Stellen anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten oder in Anspruch zu nehmen, um die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG zu gewährleisten; die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen ist dabei sicherzustellen,

9. gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG als zuständige Stelle im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit die zuständigen Stellen anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in der Richtlinie 2005/36/EG erfassten Tätigkeiten auswirken könnten, zu unterrichten oder diese Informationen entgegenzunehmen,"

bb) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummer 10 und 11.

cc) In Nummer 10 wird das Wort „praktischen“ durch das Wort „berufspraktischen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Architektenkammer kann über die nach diesem Gesetz zu führenden Listen und Verzeichnisse hinaus weitere Listen und Verzeichnisse führen, sofern die Eintragung personenbezogener Daten in diese Listen und Verzeichnisse mit Einwilligung der betreffenden Person erfolgt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

VIII. In § 13 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Bei auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern genügt statt eines Nachweises nach Absatz 2 Nummer 5, dass sie die Architektenkammer über die Einzelheiten ihres oder seines bestehenden Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht informieren.“

IX. In § 14 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „praktische“ durch das Wort „berufspraktische“ ersetzt.

X. In § 18 Absatz 1 Nummer 11 wird das Wort „praktischen“ durch das Wort „berufspraktischen“ ersetzt.

XI. In § 20 Absatz 1 wird die Angabe „der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr“ durch die Angabe „die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau“ ersetzt.

XII. In § 51 Absatz 3 werden die Wörter „Aufsichtsbehörde der“ gestrichen.

XIII. Nach § 52 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Personen, die ihr Studium nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Architektengesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 651) bis zum Ablauf des [Einfügen: Datum Inkrafttreten] begonnen haben, ist § 3 Absatz 1 Nummer 2 hinsichtlich der Mindeststudienzeit in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

XIV. Die Anlage „Leitlinien zu Ausbildungsinhalten“ wird in Ziffer „B. Fachrichtungen“ wie folgt geändert:

a) In II. wird die Angabe „180“ durch die Angabe „240“ ersetzt.

b) In III. wird die Angabe "180" durch die Angabe „240“ ersetzt.

c) In IV. wird die Angabe "180" durch die Angabe „240“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes**

Das Bremische Ingenieurgesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67 –

711f-1-), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „nach Unanfechtbarkeit“ durch die Wörter „ab Zugang“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Personen aus einem anderen Staat, die im Lande Bremen vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen gemäß § 1a erbringen wollen (auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister), dürfen ohne Genehmigung eine § 1 entsprechende Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates führen. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 1 möglich ist. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr sowie der Kontinuität der Dienstleistung, beurteilt.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „; Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Ingenieurkammer hat der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Ist die Prüfung nicht fristgerecht möglich, so teilt sie die Gründe für die Verzögerung innerhalb der Frist nach Satz 2 mit. Die Entscheidung muss vor Ablauf des zweiten Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen. Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters und den Anforderungen der Absätze 1 und 2 und ist er so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, gibt die Ingenieurkammer der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit, durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass sie oder er die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Die Ingenieurkammer prüft zuvor, ob die von der Dienstleisterin oder dem Dienstleister durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, die wesentlichen Unterschiede nach Satz 5 ausgleichen. Die Erbringung der Dienstleistung muss innerhalb eines Monats erfolgen können, der auf die nach den Sätzen 2 bis 4 getroffenen Entscheidung folgt. Erfüllt die Ingenieurkammer die in den Sätzen 1 bis 7 genannten Pflichten nicht fristgerecht, so darf die Berufsbezeichnung nach § 1 auch ohne Eintragung geführt werden.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister, die nicht in die Liste oder ein Verzeichnis eines anderen Bundeslandes eingetragen sind, müssen das erstmalige Tätigwerden nach Absatz 5 und 6 vorher der Ingenieurkammer schriftlich anzeigen. Mit der Anzeige sind von den auswärtigen Dienstleisterinnen oder Dienstleistern nach Absatz 6 vorzulegen

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem

Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

- H. ein Berufsqualifikationsnachweis,
- I. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat ausgeübt wurde.

Die Anzeige nach Satz 1 kann auch bei der einheitlichen Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgenommen werden. Das Verfahren kann elektronisch geführt werden.“

- e) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 7a und 7b eingefügt:

„(7a) Die Ingenieurkammer kann bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer der nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der Dienstleisterin oder des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister haben die Anzeige einmal jährlich zu erneuern, wenn sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres im Lande Bremen Dienstleistungen gemäß § 1a zu erbringen. Sie werden in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Die Ingenieurkammer stellt über die Eintragung in dieses Verzeichnis eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Durch die Eintragung und die Ausstellung der Bescheinigung darf das Erbringen der Dienstleistung nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden.

(7b) Meldungen nach Absatz 7 Satz 1 und Bescheinigungen nach Absatz 7a Satz 4 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Bundesland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 7a Satz 3 erfolgt in diesem Fall nicht. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend.“

- f) Nach Absatz 7b wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Für den Fall einer Beschwerde einer Dienstleistungsempfängerin oder eines Dienstleistungsempfängers bei der Ingenieurkammer über eine erbrachte Dienstleistung einer auswärtigen Dienstleisterin oder eines Dienstleisters, die oder der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat niedergelassen ist, holt die Ingenieurkammer die für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Informationen bei der zuständigen Stelle des Niederlassungsstaates ein und unterrichtet die Dienstleistungsempfängerin oder den Dienstleistungsempfänger über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. Auf Anforderung der zuständigen Stelle eines in Satz 1 genannten Staates übermittelt die Ingenieurkammer diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.

- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

XV. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Antrag auf Genehmigung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 sind die zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Soweit es um die Beurteilung der in § 2 Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b, d und f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; Unterlagen und Bescheinigungen nach Buchstabe d und f dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ist die antragstellende Person nicht in der Lage, Informationen zu ihrer oder seiner Ausbildung vorzulegen, so wendet sich die Ingenieurkammer an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der Europäischen Union oder eine der nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates. Im Fall berechtigter Zweifel kann sich die Ingenieurkammer von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der Europäischen Union oder einer der nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates eine Bestätigung der Authentizität der ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise einholen. War die antragstellende Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat tätig, kann die Ingenieurkammer im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die antragstellende Person nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlung ausgesetzt oder untersagt wurde. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarktinformationssystem (IMI).

(1b) Das Verfahren kann mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 auch über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Das Verfahren kann elektronisch abgewickelt werden. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, können später beglaubigte Kopien verlangt werden.“

- c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 6“ durch die Angabe „Absatz 1b Satz 4“ ersetzt.

XVI. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 10 Absatz 5 bis 6“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 6 bis 7“ ersetzt.

XVII. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „führen“ die Angabe „oder die Voraussetzungen des § 2 erfüllt,“ angefügt.
  - bb) Nach Satz 1 Nummer 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 Nummer 3 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 vorliegen, und außerdem nicht in Fällen des § 2 Absatz 1, sofern die in Drittstaaten ausgestellten Ausbildungsnachweise die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen.“
  - cc) Der bisherige Satz 7 wird gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „gegenüber“ die Wörter „der Auftraggeberin oder“ eingefügt.

XVIII. In § 7 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist Personen trotz Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen zu versagen,

wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht die für die betreffende Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Eintragung ist insbesondere den Personen zu versagen“,

1. denen nach § 70 des Strafgesetzbuches, nach § 132a der Strafprozessordnung oder nach § 35 Absatz 1 der Gewerbeordnung die Ausübung einer der in § 4 bezeichneten Tätigkeiten verboten, vorläufig verboten oder untersagt ist oder
- J. die wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden sind und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass sie zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 4 nicht geeignet sind oder
- K. wenn sie geschäftsunfähig oder für sie eine rechtliche Betreuung in Vermögensangelegenheiten bestellt ist.

(2) Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure kann Personen versagt werden, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor ihrem Eintragungsantrag

1. in Vermögensverfall geraten sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über deren Vermögen eröffnet wurde oder sie in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 der Insolvenzverordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen sind oder
- L. sich gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten haben.“

XIX. In § 8 Absatz 3 wird die Angabe „§ 9 Absatz 2 Satz 8“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2 Satz 9“ ersetzt.

XX. In § 9 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„§ 2a Absatz 1a Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

XXI. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personen aus einem anderen Staat, die im Lande Bremen vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen gemäß § 4 erbringen wollen (auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister), dürfen ohne Genehmigung eine § 5 entsprechende Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates führen. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 5 möglich ist. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr sowie der Kontinuität der Dienstleistung, beurteilt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „; § 2 Absatz 3 und 4 findet keine Anwendung“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ingenieurkammer hat der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Ist die Prüfung nicht fristgerecht möglich, so teilt sie die Gründe für die Verzögerung innerhalb der Monatsfrist mit. Die Entscheidung muss vor Ablauf des zweiten Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen. Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters und den Anforderungen des § 6 Absatz 1

und ist er so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, gibt die Ingenieurkammer der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit, durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass sie oder er die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Die Ingenieurkammer prüft zuvor, ob die von der Dienstleisterin oder dem Dienstleister durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, die wesentlichen Unterschiede nach Satz 5 ausgleichen. Die Erbringung der Dienstleistung muss innerhalb eines Monats erfolgen können, der auf die nach den Sätzen 2 bis 4 getroffenen Entscheidung folgt. Erfüllt die Ingenieurkammer die in den Sätzen 1 bis 7 genannten Pflichten nicht fristgerecht, so darf die Berufsbezeichnung nach § 5 auch ohne Eintragung geführt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister, die nicht in die Liste oder ein Verzeichnis eines anderen Bundeslandes eingetragen sind, müssen das erstmalige Tätigwerden nach Absatz 1 und 2 vorher der Ingenieurkammer schriftlich anzeigen. Mit der Anzeige sind von den auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern nach Absatz 2 vorzulegen

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
- M. ein Berufsqualifikationsnachweis,
- N. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat ausgeübt wurde und
- O. eine Information über die Einzelheiten des bestehenden Versicherungsschutzes der Dienstleisterin oder des Dienstleisters oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Die Anzeige nach Satz 1 kann auch bei der einheitlichen Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgenommen werden. Das Verfahren kann elektronisch geführt werden.“

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

(3a) Die Ingenieurkammer kann bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer der nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der Dienstleisterin oder des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister haben die Anzeige einmal jährlich zu erneuern, wenn sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres im Lande Bremen Dienstleistungen gemäß § 4 zu erbringen. Sie werden in ein besonderes Verzeichnis eingetragen, haben die Berufspflichten zu beachten und unterliegen den Disziplinarregeln im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation sowie der Berufsgeschäftbarkeit. Die Ingenieurkammer stellt über die Eintragung in dieses Verzeichnis eine auf höchstens fünf Jahre befristete

Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Durch die Eintragung und die Ausstellung der Bescheinigung darf das Erbringen der Dienstleistung nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden.

(3b) Meldungen nach Absatz 3 Satz 1 und Bescheinigungen nach Absatz 3a Satz 4 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Bundesland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt in diesem Fall nicht. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend."

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für den Fall einer Beschwerde einer Dienstleistungsempfängerin oder eines Dienstleistungsempfängers bei der Ingenieurkammer über eine erbrachte Dienstleistung einer auswärtigen Dienstleisterin oder eines Dienstleisters, die oder der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem der nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat niedergelassen ist, holt die Ingenieurkammer die für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Informationen bei der zuständigen Stelle des Niederlassungsstaates ein und unterrichtet die Dienstleistungsempfängerin oder den Dienstleistungsempfänger über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. Auf Anforderung der zuständigen Stelle eines in Satz 1 genannten Staates übermittelt die Ingenieurkammer diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.“

f) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

XXII. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach Nummer 4 folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG als zuständige Stelle eng mit den zuständigen Stellen anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten oder in Anspruch zu nehmen, um die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG zu gewährleisten; die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen ist dabei sicherzustellen,

6. gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG als zuständige Stelle im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit die zuständigen Stellen anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in der Richtlinie 2005/36/EG erfassten Tätigkeiten auswirken könnten, zu unterrichten oder diese Informationen entgegenzunehmen,“

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 12 werden Nummern 7 bis 14.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Ingenieurkammer kann über die nach diesem Gesetz zu führenden Listen und Verzeichnisse hinaus weitere Listen und Verzeichnisse führen, sofern die Eintragung personenbezogener Daten in diese Listen und Verzeichnisse mit Einwilligung der betreffenden Person erfolgt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

XXIII. In § 18 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

- XXIV. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und Satz 4 werden jeweils die Angaben „§ 10 Absatz 3“ durch die Angaben „§ 10 Absatz 3a“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 und Satz 4 werden jeweils die Angaben „§ 10 Abs. 3“ durch die Angaben „§ 10 Absatz 3a“ und in Satz 4 die Angabe „§ 10 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 7“ ersetzt.
  - c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 4 oder 6“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 5 oder 7“ ersetzt.
  - d) In Absatz 9 wird die Angabe „des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr“ durch die Angabe „der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau“ ersetzt.
- XXV. In § 24 Absatz 1 wird die Angabe „der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr“ durch die Angabe „die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau“ ersetzt.
- XXVI. In § 25 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
- „Bei auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern genügt statt eines Nachweises nach Absatz 2 Nummer 5, dass sie die Ingenieurkammer über die Einzelheiten ihres oder seines bestehenden Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht informieren.“
- XXVII. In § 26 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3a“ ersetzt.
- XXVIII. In § 28 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 10 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3a“ ersetzt.
- XXIX. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 1, 2 Absatz 8“ durch die Angabe „§§ 1, 2 Absatz 9“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Aufsichtsbehörde der“ gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Artikel 1**

#### **Bremisches Architektengesetz**

##### **I. Allgemeines**

Eine Änderung des Bremischen Architektengesetzes (BremArchG) ist in erster Linie notwendig, um dieses aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens an die Richtlinie 2005/36/EG anzupassen.

Zur Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Änderung der Frist entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG, dass eine ausländische Antragstellerin oder ein Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung der Kammer, eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, abzulegen (Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG);
- Ergänzung der Vorschrift über die Versagung der Listeneintragung um das Tatbestandsmerkmal der Zuverlässigkeit und eine Konkretisierung und Modifizierung der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen;

- Ergänzung der Vorschrift, dass die Architektenkammer in Fällen der Niederlassung unter bestimmten Voraussetzungen über das Binnen-Informationssystem (IMI) Informationen mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten austauschen können (Artikel 50 Absätze 1 und 3a der Richtlinie 2005/36/EG);
- Aufnahme der gesetzlichen Verpflichtung, die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung durch Auswärtige im Einzelfall zu beurteilen und zur Festlegung einschlägiger Kriterien (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG);
- Ergänzung der Vorschriften über auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister um die Nennung der konkreten Unterlagen, die vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit bei der Architektenkammer vorzulegen sind (Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG);
- Ergänzung der Vorschriften über auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister in Bezug auf die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen. Die Architektenkammer kann bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Stellen des Niederlassungsmitgliedstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung, über die gute Führung sowie Informationen darüber anfordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Außerdem wird der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen für den Fall der Beschwerde von Dienstleistungsempfängerinnen oder Dienstleistungsempfängern über eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister geregelt (Artikel 8 der Richtlinie 2005/36/EG);
- Ergänzung der Vorschriften über auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister, dass im Falle einer notwendigen Überprüfung der Berufsqualifikation vor erstmaliger Dienstleistungserbringung Fristen für die Entscheidung der Architektenkammer geregelt werden und die Schwelle für die Auferlegung einer Eignungsprüfung definiert wird (Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG);
- Präzisierung der Vorschriften über auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister; diese dürfen die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates auch führen, wenn sie ihren Beruf innerhalb der letzten zehn Jahre nicht nur in einem sondern auch in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeübt haben (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG);
- Konkretisierung der Aufgaben der Architektenkammer als zuständige Stelle hinsichtlich der Verwaltungszusammenarbeit mit zuständigen Stellen anderer Aufnahme- und Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 56 der Richtlinie 2005/36/EG;

Neben der erforderlichen Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG werden Erfahrungen in der Gesetzesanwendung in diesem Änderungsgesetz berücksichtigt:

- -Änderung der Vorschrift über die Eintragungsvoraussetzungen insoweit, als die Mindeststudienzeiten für die Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung von drei auf vier Jahre erhöht werden;
- Änderung der Vorschrift über die Eintragungsvoraussetzungen hinsichtlich des möglichen Beginns des Berufspraktikums; Absolventen dürfen ihr Berufspraktikum bereits nach Abschluss der ersten drei Studienjahre beginnen statt wie bisher nach Abschluss des Studiums;
- Ermächtigung der Architektenkammer, über die nach diesem Gesetz zu führenden Listen und Verzeichnisse hinaus weitere Listen und Verzeichnisse führen zu dürfen;

- Änderung der Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten, dass die Zuständigkeit von der Aufsichtsbehörde auf die Architektenkammer übergeht;
- An einigen Stellen wurden aufgrund der Änderungen Verweisungen aktualisiert und außerdem einige Schreib- beziehungsweise Übertragungsfehler im Gesetzestext korrigiert.

## **II. Einzelbegründung:**

Zu 1 (§ 1):

Korrektur eines Übertragungsfehlers.

Zu 2. (§ 3):

a) Für die Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung ändern sich die Mindeststudienzeiten. Die bisherige Möglichkeit der Eintragung für diese Fachrichtungen aufgrund eines dreijährigen Bachelorabschlusses ist nicht mehr gegeben. Stattdessen ist künftig eine Studiendauer von mindestens vier Jahren Voraussetzung für die Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste. Dies ist mittlerweile in elf Bundesländern ebenso geregelt. Auch die Architektenkammer hat aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren zum Schutz der Berufsangehörigen und auch im Hinblick auf den Verbraucherschutz die längere Mindeststudienzeit gefordert und teilt damit die Auffassung der Bundesarchitektenkammer sowie der meisten Bundesländer. Nach den Erfahrungen aus der Praxis erfordert die zunehmende Komplexität von gestalterischen, technischen, funktionalen, organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen einen entsprechenden Mindeststandard auch für Landschaft-, Innenarchitekten und Stadtplanern. Die Architektenkammer hat in dem Zusammenhang auch auf Ihre Verantwortung hingewiesen, mit der Eintragung in die Berufsverzeichnisse Qualitätserfordernisse im Sinne des Verbraucherschutzes und der Baukultur zu gewährleisten. Umfang und Dichte der Studieninhalte sind nach Auffassung der Kammern und Verbände und der meisten anderen Bundesländer nicht in drei Jahren zu vermitteln. Darüber hinaus wird der Begriff „praktische Tätigkeit“ durch „berufspraktische Tätigkeit“ ersetzt um klarzustellen, dass es sich nicht um eine beliebige, sondern eine ausschließlich berufsbezogene praktische Tätigkeit handeln muss.

b) Die bisherige Regelung in Absatz 1a sah vor, dass das Berufspraktikum erst nach dem jeweiligen Studienabschluss begonnen werden konnte. Die Architektenkammer hat darauf hingewiesen, dass dies in der Praxis die Masterabsolventen in Bremen grundsätzlich und gegenüber den Masterabsolventen in Niedersachsen benachteiligt, da die berufspraktische Tätigkeit der Bremer Absolventen, die diese üblicherweise nach dem ersten berufsqualifizierenden Studiengang ausüben, im Gegensatz zu Niedersachsen bisher nicht anerkennungsfähig ist. Um diese Benachteiligung durch unterschiedliche Eintragungsvoraussetzungen zu unterbinden und um daraus folgenden möglichen, schädlichen „Eintragungstourismus“ zwischen Niedersachsen und Bremen zu vermeiden, erfolgt eine Anpassung an die entsprechende Regelung des Niedersächsischen Architektengesetzes. Der eingefügte Satz 2 entspricht letztlich Artikel 46 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach das Berufspraktikum erst nach Abschluss der ersten drei Studienjahre stattfinden darf.

c) Der Wortlaut des Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG verlangt, dass dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben werden muss, spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung, dem Antragsteller eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, ablegen zu können. Da dies der Zugang der Entscheidung ist und nicht die Rechtsbeständigkeit, ist Absatz 5 insoweit an die Richtlinie anzupassen.

Zu 3. (§ 5):

Die Tatbestandsvoraussetzungen bei der Versagung der Eintragung werden in Absatz 1 um die konkrete Nennung der Rechtsgrundlagen, Nummer 1, sowie um das Merkmal der Unzuverlässigkeit in Anlehnung an das Gewerberecht erweitert. Dies ist auch in Architektengesetzen der übrigen Länder weitgehend

so geregelt. Nach Erfahrungen der Architektenkammer hat sich im Gesetzesvollzug die Notwendigkeit herausgestellt, dass es im Einzelfall möglich sein muss, Personen, die bei der Berufsausübung wiederholt Berufspflichtverletzungen begangen haben, die Eintragung zu versagen, wenn sie nach dem Gesamtbild ihres Verhaltens nicht die Gewähr dafür bieten, dass die Berufsausübung in Zukunft ordnungsgemäß erfolgt.

Dies ist mit der bisherigen Regelung nicht der Fall. Es ist danach möglich, dass es auch in mehreren Berufungsverfahren zwar zur richterlichen Feststellung von Berufspflichtverletzungen der berufsangehörigen Person kommen könnte, eine Verurteilung mit der Konsequenz einer Untersagung der Berufsausübung jedoch nicht erfolgt. Es könnten somit mehrere Verfahren durch solche Vergleiche enden, ohne dass eine Versagung mit der bisherigen Vorschrift möglich ist. Das ist unter Verbraucherschutzaspekten nicht hinnehmbar.

Nummer 2 ist durch eine abschließende Aufzählung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Versagung konkretisiert worden.

Nummer 3 enthält eine Neuregelung, wonach zu versagen ist, wenn die betroffene Person geschäftsunfähig oder für sie eine rechtliche Betreuung in Vermögensangelegenheiten bestellt ist. Diese Tatbestandsvoraussetzungen werden mit Blick auf Architektengesetze anderer Länder und unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes eingeführt.

In Absatz 2 sind die Voraussetzungen in Nummer 1 in Anlehnung an die Architektengesetze der übrigen Länder und unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung angepasst worden.

Zu 4. (§ 6):

a) Der bisherige Absatz 2 ist insgesamt neu gefasst worden und durch die Implementierung der Unterabsätze 2a und 2b übersichtlicher gegliedert. Absatz 2 regelt grundsätzlich und unverändert, dass dem Eintragungsantrag die erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

b) Ergänzungen werden ausschließlich in Absatz 2a vorgenommen und diese konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen sich die Architektenkammer an die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) wenden kann. Damit wird Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG, der die Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Stellen regelt, vollständig umgesetzt.

c) Die Verweisungen sind wegen der Neufassung und Untergliederung des Absatzes 2 sowie der Änderung in § 8 zu aktualisieren.

Zu 5. (§ 7):

- a) Die Verweisung ist wegen der Änderung in § 8 zu aktualisieren.
- b) Die Verweisung ist wegen der Änderung in § 6 zu aktualisieren.
- c) Da sich die Ressortbezeichnung geändert hat, ist diese in Absatz 1 zu aktualisieren.

Zu 6. (§ 8):

a) Hier erfolgt lediglich eine Korrektur der Überschrift; die Anpassung der Bezeichnungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache ist nachzuholen.

b) aa) In Satz 1 erfolgt die Korrektur eines Übertragungsfehlers, da die Voraussetzungen gerade nicht kumulativ erfüllt sein müssen. Die Bewertung, ob bei bestimmten auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern ggf. ein Erfordernis besteht, eine „Ausgleichsmaßnahme“ in Form einer Eignungsprüfung zu verlangen, ist nun in Absatz 2 umfassend geregelt unter Bezug auf Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG. Der bisherige Halbsatz in Absatz 1 Satz 1 ist gestrichen worden, da die Entscheidung, ob eine Eignungsprüfung bei

dienstleistenden Personen -ausschließlich bei solchen, die die geschützte deutsche Berufsbezeichnung führen wollen- erforderlich ist oder nicht, einer Prüfung durch die Architektenkammer vorbehalten sein soll.

bb) Die nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderliche Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallbeurteilung mit Kriterien für diese Beurteilung waren bisher nur in der Gesetzesbegründung der vorletzten Novelle aufgeführt. Da die EU-Kommission dies als nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie bewertet, ist die Regelung nun direkt in Absatz 1 Satz 3 aufgenommen worden.

c) Der bisherige Absatz 2 ist insgesamt neu gefasst und durch die Implementierung der Unterabsätze 2a und 2b übersichtlicher gegliedert worden. In Absatz 2 sind die bei der Anzeige vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen vorzulegenden Dokumente nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG in Satz 2 Nummern 1 bis 4 konkret benannt worden, um die von der EU-Kommission bemängelte fehlende Transparenz zu gewährleisten. Ebenfalls aus Gründen der Transparenz wird explizit auf die Möglichkeit hingewiesen, dass das Verfahren elektronisch geführt werden kann.

d) In Absatz 2a wird die Architektenkammer ausdrücklich ermächtigt, bei berechtigten Zweifeln in bestimmten Fällen von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaates Informationen anfordern zu können. Die Regelung setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um und ist konkreter gefasst als die die europarechtliche Zusammenarbeit regelnden Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). In Absatz 2b werden die Abläufe im Falle der Prüfung durch die Architektenkammer im Hinblick darauf geregelt, ob die Person, die die Dienstleistung unter der geschützten deutschen Berufsbezeichnung erbringen will, die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls eine Eignungsprüfung erforderlich ist.

e) Die Verweisung ist wegen der Neufassung und Untergliederung des Absatzes 2 zu aktualisieren.

f) In Absatz 4 erfolgt durch die eingefügten Sätze eine Präzisierung, dass das berechnete Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates an eine rechtmäßige Niederlassung im Herkunftsstaat und eine bestimmten Dauer der Berufsausübung -sofern der Beruf nicht reglementiert ist- gebunden ist.

g) Absatz 5 setzt Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um und regelt den erforderlichen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen und das Verfahren in den Fällen, in denen sich Empfängerinnen oder Empfänger von Dienstleistungen über eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister beschweren.

h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und bleibt unverändert.

i) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und geändert, in dem ein Übertragungsfehler korrigiert wird.

j) aa) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und Satz 1 geändert, in dem die Verweisung aufgrund des Einfügens des neuen Absatzes 5 angepasst wird.

bb) Die Verweisung ist wegen des Einfügens des Absatzes 5 zu aktualisieren.

Zu 7. (§ 12):

a) aa) Nummer 8 und Nummer 9 konkretisieren die Verpflichtung der Architektenkammer, als zuständige Stelle mit den zuständigen Stellen anderer Aufnahme- oder Herkunftsstaaten eng zusammen zu arbeiten und sich gegenseitig Amtshilfe zu leisten. Diese Regelungen setzen Artikel 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechend um; sie sind konkreter gefasst als die die europarechtliche Zusammenarbeit regelnden Vorschriften des BremVwVfG.

bb) Die bisherigen Nummern 8 und 9 bleiben unverändert und werden Nummern 10 und 11.

cc) In Nummer 10 wird der Begriff „praktische Tätigkeit“ durch „berufspraktische Tätigkeit“ ersetzt um klarzustellen, dass es sich nicht um eine beliebige, sondern eine ausschließlich berufsbezogene praktische Tätigkeit handeln muss.

b) Die neue, in Absatz 2 eingefügte Regelung enthält die Ermächtigung für die Architektenkammer, über die bestehenden Listen und Verzeichnisse hinaus weitere Listen und Verzeichnisse bei Bedarf einzurichten und zu führen. Diese Möglichkeit sehen diverse Architektengesetze anderer Bundesländer bereits vor, und für die Architektenkammer hat sich in der Praxis ebenfalls ein entsprechender Bedarf dafür ergeben. Der Datenschutz ist durch die ausdrücklich erforderliche Einwilligung der einzutragenden Person gewährleistet.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und bleibt unverändert.

Zu 8. (§ 13):

In Absatz 3 erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich einer gegebenenfalls erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung von auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern, da nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG keine Nachweispflicht für eine erforderliche Versicherung besteht, sondern lediglich eine vorherige Informationspflicht gegenüber der Architektenkammer.

Zu 9. (§ 14):

In Absatz 2 Satz 3 wird Begriff „praktische Tätigkeit“ durch „berufspraktische Tätigkeit“ ersetzt um klarzustellen, dass es sich nicht um eine beliebige, sondern eine ausschließlich berufsbezogene praktische Tätigkeit handeln muss.

Zu 10. (§ 18):

In Absatz 1 Nummer 18 wird Begriff „praktische Tätigkeit“ durch „berufspraktische Tätigkeit“ ersetzt um klarzustellen, dass es sich nicht um eine beliebige, sondern eine ausschließlich berufsbezogene praktische Tätigkeit handeln muss.

Zu 11. (§ 20):

Da sich die Ressortbezeichnung geändert hat, ist diese in Absatz 1 zu aktualisieren.

Zu 12. (§ 51):

Die in Absatz 3 geregelte Zuständigkeit für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird von der Aufsichtsbehörde auf die Architektenkammer übertragen. Dies ist bereits in den Architektengesetzen anderer Bundesländer, unter anderem in Niedersachsen, so geregelt und entspricht darüber hinaus der Regelung im Musterarchitektengesetz. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Kammer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit darstellt, ist der Wechsel in der Zuständigkeit sachlich gerechtfertigt.

Zu 13. (§ 52):

Die neue Übergangsvorschrift bestimmt aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung unbilliger Härten, dass im Hinblick auf das Studium die bisher geltenden Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Nummer 2 anzuwenden sind, wenn eine Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits mit dem Studium begonnen hat.

Zu 14. (Anlage „Leitlinien zu Ausbildungsinhalten“):

- a) Durch die Änderung der Mindeststudienzeiten in § 3 Absatz 1 Nummer 2 ist die Anzahl der erforderlichen ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) entsprechend anzupassen.
- b) siehe Ausführung zu a)
- c) siehe Ausführung zu a)

## Artikel 2

### Bremisches Ingenieurgesetz

#### I. Allgemeines

Eine Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes (BremIngG) ist in erster Linie notwendig, um dieses aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens an die Richtlinie 2005/36/EG anzupassen.

Zur Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Änderung der Frist entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG, dass eine ausländische Antragstellerin oder ein Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung der Kammer, eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, abzulegen (Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG);
- Aufnahme der gesetzlichen Verpflichtung, die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung durch Auswärtige im Einzelfall zu beurteilen und zur Festlegung einschlägiger Kriterien (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG);
- Ergänzung der Vorschriften über auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister, dass im Falle einer notwendigen Überprüfung der Berufsqualifikation vor erstmaliger Dienstleistungserbringung Fristen für die Entscheidung der Kammer geregelt werden und die Schwelle für die Auflegung einer Eignungsprüfung definiert wird (Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG);
- Ergänzung der Vorschriften über auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister um die Nennung der konkreten Unterlagen, die vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit bei der Kammer vorzulegen sind (Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG);
- Ergänzung der Vorschriften über auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister in Bezug auf die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen. Die Architektenkammer kann bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Stellen des Niederlassungsmitgliedstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung, über die gute Führung sowie Informationen darüber anfordern können, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Außerdem wird der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen für den Fall der Beschwerde von Dienstleistungsempfängerinnen oder Dienstleistungsempfängern über eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister geregelt (Artikel 8 der Richtlinie 2005/36/EG);
- Ergänzung der Vorschriften, dass die Kammer in Fällen der Niederlassung unter bestimmten Voraussetzungen über das Binnen-Informationssystem (IMI) Informationen mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten austauschen können (Artikel 50 Absätze 1 und 3a der Richtlinie 2005/36/EG);
- Ergänzung einer Vorschrift über die Niederlassung ausländischer Beratender Ingenieurinnen und Beratender Ingenieure, da diese keine spezifische Regelung für den Fall der Anerkennung vorsieht, dass der betreffende Beruf nicht im Herkunftsstaat reglementiert ist, die Antragstellerin oder der Antragsteller diesen Beruf jedoch ein Jahr lang, während der letzten zehn Jahre, ausgeübt hat (Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG);
- Ergänzung der Vorschrift über die Versagung der Listeneintragung um das Tatbestandsmerkmal der Zuverlässigkeit und eine Konkretisierung und Modifizierung der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen;
- Konkretisierung der Aufgaben der Kammer als zuständige Stelle hinsichtlich der Verwaltungszusammenarbeit mit zuständigen Stellen anderer

Aufnahme- und Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 56 der Richtlinie 2005/36/EG;

- Ermächtigung der Kammer, über die nach diesem Gesetz zu führenden Listen und Verzeichnisse hinaus weitere Listen und Verzeichnisse führen zu dürfen;
- Änderung der Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten, dass die Zuständigkeit von der Aufsichtsbehörde auf die Kammer übergeht;
- An einigen Stellen wurden aufgrund der Änderungen Verweisungen aktualisiert und außerdem einige Schreib- beziehungsweise Übertragungsfehler im Gesetzestext korrigiert.

## **II. Einzelbegründung**

Zu 1. (§ 2):

a) Der Wortlaut des Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG verlangt, dass dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben werden muss, spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung, der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, ablegen zu können. Da dies der Zugang der Entscheidung ist und nicht die Rechtsbeständigkeit, ist Absatz 4 insoweit an die Richtlinie angepasst worden.

b) In Absatz 5 wird klargestellt, dass die vorübergehende und gelegentliche Ausübung von beruflichen Tätigkeiten der Ingenieurinnen und Ingenieure durch Dienstleisterinnen und Dienstleister uneingeschränkt zulässig ist. Darüber hinaus ist die nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderliche Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallbeurteilung mit Kriterien für diese Beurteilung nun wortwörtlich übernommen worden, obwohl bereits in der Gesetzesbegründung der vorletzten Novelle aufgeführt. Da die EU-Kommission dies jedoch als nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie bewertet, wurde die Regelung nun direkt in Absatz 5 Satz 3 aufgenommen.

c) aa) In Absatz 6 ist die Bewertung, ob bei bestimmten auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern ggf. ein Erfordernis besteht, eine „Ausgleichsmaßnahme“ in Form einer Eignungsprüfung zu verlangen, nun in Satz 2 ff. umfassend geregelt unter Bezug auf Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG. Der bisherige Halbsatz in Satz 1 ist gestrichen worden, da die Entscheidung, ob eine Eignungsprüfung bei dienstleistenden Personen -ausschließlich bei solchen, die die geschützte deutsche Berufsbezeichnung führen wollen- erforderlich ist oder nicht, einer Prüfung durch die Ingenieurkammer vorbehalten sein soll.

bb) Die neu eingefügten Sätze regeln die Abläufe im Falle der Prüfung durch die Ingenieurkammer im Hinblick darauf, ob die Person, die die Dienstleistung unter der geschützten deutschen Berufsbezeichnung erbringen will, die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls eine Eignungsprüfung erforderlich ist.

d) Der bisherige Absatz 7 ist insgesamt neu gefasst worden und durch die Implementierung der Unterabsätze 7a und 7b übersichtlicher gegliedert. In der Neufassung des Absatzes 7 sind die bei der Anzeige vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen unter Führung der geschützten Berufsbezeichnung nach § 1 vorzulegenden Dokumente nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG in Satz 2 Nummern 1 bis 3 konkret benannt worden, um die von der EU-Kommission bemängelte fehlende Transparenz zu gewährleisten.

e) In Absatz 7a wird die Ingenieurkammer ausdrücklich ermächtigt, bei berechtigten Zweifeln in bestimmten Fällen von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaates Informationen anfordern zu können. Die Regelung setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um und ist konkreter gefasst als die die europarechtliche Zusammenarbeit regelnden Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Absatz 7b regelt wie bisher, dass Meldungen und Bescheinigungen nicht erforderlich sind, sofern durch die

Dienstleisterin oder den Dienstleister bereits eine Anzeige in einem anderen Bundesland erfolgt ist oder dort eine Bescheinigung erteilt worden ist.

f) Absatz 8 setzt Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um und regelt den erforderlichen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen und das Verfahren in den Fällen, in denen sich Empfängerinnen oder Empfänger von Dienstleistungen über eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister beschweren.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und bleibt unverändert.

Zu 2. (§ 2a):

a) Der bisherige Absatz 1 ist insgesamt neu gefasst worden und durch die Implementierung der Unterabsätze 1a und 1 b übersichtlicher gegliedert.

b) Ergänzungen erfolgen ausschließlich in Absatz 1a und konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen sich die Ingenieurkammer an die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) wenden kann. Damit wird Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG, der die Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Stellen regelt, vollständig umgesetzt.

c) Die Verweisung ist aufgrund der Neufassung und Untergliederung des Absatzes 1 anzupassen.

Zu 3. (§ 5):

a) Die Verweisung ist wegen der Änderung in § 10 zu aktualisieren.

b) Die Verweisung ist wegen der Änderung in § 10 zu aktualisieren.

Zu 4. (§ 6):

a) aa) Die Ergänzung vervollständigt die Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften, nach denen Personen aus anderen Herkunftsstaaten, die die Verwendung der geschützten deutschen Berufsbezeichnung beabsichtigen, bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen haben.

bb) Der neu eingefügte Satz 5 ersetzt den bisherigen Satz 7 und stellt unter Bezug auf Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 3 der Richtlinie 2005/36/EG klar, dass das Erfordernis der dreijährigen praktischen Tätigkeit nur dann nicht gilt, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 und 2 erfüllt sind.

cc) Durch die Einfügung der konkretisierenden Regelung in Satz 5 (neu) ist der bisherige Satz 7 überflüssig und zu streichen.

b) Korrektur eines Übertragungsfehlers.

Zu 5. (§ 7):

Die Tatbestandsvoraussetzungen bei der Versagung der Eintragung werden in Absatz 1 um die konkrete Nennung der Rechtsgrundlagen, Nummer 1, sowie um das Merkmal der Unzuverlässigkeit in Anlehnung an das Gewerberecht erweitert. Dies ist auch in Ingenieurgesetzen der übrigen Länder weitgehend so geregelt. Nach Erfahrungen der Ingenieurkammer hat sich im Gesetzesvollzug die Notwendigkeit herausgestellt, dass es im Einzelfall möglich sein muss, Personen, die bei der Berufsausübung wiederholt Berufspflichtverletzungen begangen haben, die Eintragung zu versagen, wenn sie nach dem Gesamtbild ihres Verhaltens nicht die Gewähr dafür bieten, dass die Berufsausübung in Zukunft ordnungsgemäß erfolgt.

Dies ist mit der bisherigen Regelung nicht der Fall. Es ist danach möglich, dass es auch in mehreren Berufungsverfahren zwar zur richterlichen Feststellung von Berufspflichtverletzungen der berufsangehörigen Person kommen könnte, eine Verurteilung mit der Konsequenz einer Untersagung der Berufsausübung jedoch nicht erfolgt. Es könnten somit mehrere Verfahren durch solche Vergleiche enden, ohne dass eine Versagung mit der bisherigen Vorschrift möglich ist. Das ist unter Verbraucherschutzaspekten nicht hinnehmbar.

Nummer 2 ist durch eine abschließende Aufzählung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Versagung konkretisiert worden.

Nummer 3 enthält eine Neuregelung, wonach zu versagen ist, wenn die betroffene Person geschäftsunfähig oder für sie eine rechtliche Betreuung in Vermögensangelegenheiten bestellt ist. Diese Tatbestandsvoraussetzungen sind mit Blick auf Ingenieurgesetze anderer Länder und unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes eingeführt worden.

In Absatz 2 sind die Voraussetzungen in Nummer 1 in Anlehnung an die Ingenieurgesetze der übrigen Länder und unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung angepasst worden.

Zu 6. (§ 8):

Die Verweisung ist wegen der Änderung in § 9 zu aktualisieren.

Zu 7. (§ 9):

Die Verweisung in Absatz 2 Satz 3 bezieht sich auf die Regelung in § 2a Absatz 1a für Ingenieure, die konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen sich die Ingenieurkammer an die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) wenden kann. Damit wird Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG, der die Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Stellen regelt, vollständig umgesetzt. Dasselbe hat für die Beratenden Ingenieure zu gelten.

Zu 8. (§ 10):

a) In Absatz 1 wird klargestellt, dass die vorübergehende und gelegentliche Ausübung von beruflichen Tätigkeiten der Beratenden Ingenieurinnen oder Ingenieure durch Dienstleisterinnen und Dienstleister uneingeschränkt, das heißt, ohne Vorprüfung zulässig ist, sofern diese Personen unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates tätig werden wollen. Dies entspricht der Regelung für die Ingenieurinnen und Ingenieure (§ 2 Absatz 5). Die Beratenden Ingenieurinnen oder Ingenieure unterscheiden sich von Ingenieurinnen oder Ingenieuren zwar durch die gesetzlich vorgeschriebene, mindestens dreijährige praktische Tätigkeit (als Ingenieur), nicht aber durch ein eigenes, von Ingenieurinnen und Ingenieuren abweichendes, Berufsbild. Darüber hinaus wurde die nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderliche Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallbeurteilung mit Kriterien für diese Beurteilung nun wortwörtlich übernommen, obwohl bereits in der Gesetzesbegründung der vorletzten Novelle aufgeführt. Da die EU-Kommission dies als nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie bewertet, wurde die Regelung nun direkt in Absatz 1 Satz 3 aufgenommen.

b) aa) In Absatz 2 ist nun die Bewertung, ob bei bestimmten auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern gegebenenfalls ein Erfordernis besteht, eine „Ausgleichsmaßnahme“ in Form einer Eignungsprüfung zu verlangen, in Satz 2 ff. umfassend geregelt unter Bezug auf Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG. Der bisherige Halbsatz in Satz 1 ist gestrichen worden, da die Entscheidung, ob eine Eignungsprüfung bei dienstleistenden Personen -ausschließlich bei solchen, die die geschützte deutsche Berufsbezeichnung führen wollen- erforderlich ist oder nicht, einer Prüfung durch die Ingenieurkammer vorbehalten sein soll.

bb) Die neu eingefügten Sätze regeln die Abläufe im Falle der Prüfung durch die Ingenieurkammer im Hinblick darauf, ob die Person, die die Dienstleistung unter der geschützten deutschen Berufsbezeichnung erbringen will, die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls eine Eignungsprüfung erforderlich ist.

c) Der bisherige Absatz 3 ist insgesamt neu gefasst worden und durch die Implementierung der Unterabsätze 3a und 3b übersichtlicher gegliedert. In der Neufassung des Absatzes 3 sind die bei der Anzeige vorübergehender und ge-

legentlicher Dienstleistungen unter Führung der geschützten Berufsbezeichnung nach § 1 vorzulegenden Dokumente nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG in Satz 2 Nummern 1 bis 4 konkret benannt worden, um die von der EU-Kommission bemängelte fehlende Transparenz zu gewährleisten.

d) In Absatz 3a wird die Ingenieurkammer ausdrücklich ermächtigt, bei berechtigten Zweifeln in bestimmten Fällen von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaates Informationen anfordern zu können. Die Regelung setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um und ist konkreter gefasst als die die europarechtliche Zusammenarbeit regelnden Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Absatz 3b regelt wie bisher, dass Meldungen und Bescheinigungen nicht erforderlich sind, sofern durch die Dienstleisterin oder den Dienstleister bereits eine Anzeige in einem anderen Bundesland erfolgt ist oder dort eine Bescheinigung erteilt worden ist.

e) Absatz 4 setzt Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um und regelt den erforderlichen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen und das Verfahren in den Fällen, in denen sich Empfängerinnen oder Empfänger von Dienstleistungen über eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister beschweren.

f) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6 und bleiben unverändert.

g) Die Verweisung in Absatz 7 ist aufgrund der Neuregelung des Absatzes 4 zu aktualisieren.

Zu 9. (§ 12):

a) aa) Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 6 konkretisieren die Verpflichtung der Ingenieurkammer, als zuständige Stelle mit den zuständigen Stellen anderer Aufnahme- oder Herkunftsstaaten eng zusammen zu arbeiten und sich gegenseitig Amtshilfe zu leisten. Diese Regelungen setzen Artikel 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechend um; sie sind konkreter gefasst als die die europarechtliche Zusammenarbeit regelnden Vorschriften des BremVwVfG.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 12 werden Nummern 7 bis 14 und bleiben unverändert.

b) Die neue, in Absatz 2 eingefügte Regelung enthält die Ermächtigung für die Ingenieurkammer, über die bestehenden Listen und Verzeichnisse hinaus weitere Listen und Verzeichnisse bei Bedarf einzurichten und zu führen. Diese Möglichkeit sahen diverse Ingenieurgesetze anderer Bundesländer bereits vor, und für die Ingenieurkammer hat sich in der Praxis ebenfalls ein entsprechender Bedarf dafür ergeben. Der Datenschutz ist durch die ausdrücklich erforderliche Einwilligung der einzutragenden Person gewährleistet.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und bleibt unverändert.

Zu 10. (§ 18):

In Absatz 4 erfolgt die Korrektur eines Übertragungsfehlers.

Zu 11. (§ 23):

- a) Die Verweisungen sind wegen der Änderung in § 10 zu aktualisieren.
- b) Siehe Ausführung zu a.
- c) Siehe Ausführung zu a.
- d) Da sich die Ressortbezeichnung geändert hat, ist diese in Absatz 9 zu aktualisieren.

Zu 12. (§ 24):

Da sich die Ressortbezeichnung geändert hat, ist diese in Absatz 1 zu aktualisieren.

Zu 13. (§ 25):

In Absatz 3 erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich einer ggf. erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung von auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern, da nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG keine Nachweispflicht für eine erforderliche Versicherung besteht, sondern lediglich eine vorherige Informationspflicht gegenüber der Ingenieurkammer.

Zu 14. (§ 26):

Die Verweisung ist wegen der Änderung in § 10 zu aktualisieren.

Zu 15. (§ 28):

Die Verweisung ist wegen der Änderung in § 10 zu aktualisieren.

Zu 16. (§ 30):

- a) Die Verweisung ist wegen der Änderung in § 2 zu aktualisieren.
- b) Die in Absatz 3 geregelte Zuständigkeit für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird von der Aufsichtsbehörde auf die Ingenieurkammer übertragen. Dies ist bereits in den Ingenieurgesetzen anderer Bundesländer, unter anderem in Niedersachsen, so geregelt. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Kammer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit darstellt, ist der Wechsel in der Zuständigkeit sachlich gerechtfertigt.